



VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen

Hochsicherheitsschlösser für Wertbehältnisse

Ergänzung S2:

Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen zu VdS 2396 : 2005-09 (02)

Diese Ergänzung der Richtlinien für mechanische Sicherungstechnik, VdS 2396 : 2005-09 (02) enthält Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die bei der Anwendung der vorgenannten Richtlinien zu beachten sind.

Gültigkeit

Diese Ergänzung VdS 2396-S2 : 2009-12 (01) ist gültig ab 01.12.2009. Sie gilt gemeinsam mit VdS 2396 : 2005-09 (02) und Ergänzung VdS 2396-S1 : 2008-05 (01).

Abschnitt 1.2 von VdS 2396 : 2005-09 (02) wird wie folgt ergänzt:

1.2 Gültigkeit

Die Richtlinien VdS 2396 : 2005-09 (02) sind ab dem 01. Dezember 2009 gemeinsam mit der Ergänzung VdS 2396-S2 : 2009-12 (01) anzuwenden.

VdS 2396 : 2005-09 (02) wird im Abschnitt 6.2.2.2 wie folgt geändert:

6.2.2.2 Redundanz

Ergänzend zu EN 1300 können elektronische Hochsicherheitsschlösser so aufgebaut sein, dass **ein** Fehler bzw. Bauteilausfall nicht zur Verminderung der Sperrfunktion oder Betriebssicherheit führt.

In diesem Fall müssen alle Baugruppen, die nicht von außen zugänglich sind und die zur Öffnung des Schlosses erforderlich sind, redundant ausgeführt sein. Das Auftreten eines Fehlers muss von der Schlosselektronik erkannt und dem Betreiber auf geeignete Weise angezeigt werden.

VdS 2396 : 2005-09 (02) wird im Abschnitt 8.4.9 wie folgt geändert:

8.4.9 Redundanz

Bei redundanten Schlössern wird geprüft, ob **ein** Fehler bzw. Bauteilausfall zu keiner Verminderung der Sperrfunktion oder Betriebssicherheit führt und ob der Betreiber eine Information über das Auftreten eines Fehlers erhält. Weiterhin wird geprüft, ob alle Baugruppen, die nicht von außen zugänglich sind und die zur Öffnung des Schlosses erforderlich sind, redundant ausgeführt sind.

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174
50735 Köln
Tel.: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.
